

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Robert Bosch GmbH

Anschrift: Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
B5. Kommunikation der Ergebnisse	27
B6. Änderungen der Risikodisposition	28
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	29
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	29
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	41
D. Beschwerdeverfahren	43
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	43
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	47
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	50
E. Überprüfung des Risikomanagements	52

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das LkSG-spezifische Risikomanagementsystem der Bosch-Gruppe wurde im Grundsatz zentralseitig implementiert. Daher nimmt die Robert Bosch GmbH die Berichtspflichten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LkSG für sich und alle ebenfalls berichtspflichtigen, gruppenzugehörigen Rechtseinheiten zentral durch diesen Bericht wahr.

Die Grundsätze des LkSG-spezifischen Risikomanagementsystems sind in einem internen Regelwerk niedergelegt, das von der Zentralabteilung Nachhaltigkeit & EHS herausgegeben wird. Dieses Regelwerk wurde analog für die BSH umgesetzt. Die Verantwortung für Nachhaltigkeit & EHS obliegt Stefan Grosch, Geschäftsführer und Arbeitsdirektor der Robert Bosch GmbH (im Folgenden „zuständiger Geschäftsführer“).

Ein Komitee für Menschenrechte unterstützt bei der Implementierung und wirkt an der risikobasierten Entwicklung des Risikomanagementsystems mit. Der Leiter der Zentralabteilung Nachhaltigkeit & EHS, zugleich Menschenrechtsbeauftragter, sitzt dem Komitee vor und übermittelt dessen Empfehlungen an den zuständigen Geschäftsführer. Eine Überwachungsfunktion im eigentlichen Sinne kommt dem Komitee für Menschenrechte nicht zu.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Im Einklang mit § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG wird die Geschäftsführung mehr als einmal jährlich über die Arbeit des Komitees für Menschenrechte und des Menschenrechtsbeauftragten informiert. Der zuständige Geschäftsführer berichtet in den Geschäftsführungssitzungen anlassbezogen über die Umsetzung des Risikomanagementsystems. Die übergreifende Verantwortung für das Risikomanagementsystem wurde dem für Nachhaltigkeit verantwortlichen Mitglied der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH übertragen. Die relevanten Informationen erhält er seinerseits auf mehreren Wegen: wie oben dargelegt, berichtet das Komitee für Menschenrechte über seinen Vorsitzenden, den Menschenrechtsbeauftragten, an ihn. Der zuständige Geschäftsführer nimmt darüber hinaus regelmäßig selbst an den Sitzungen des zweimal jährlich tagenden Komitees für Menschenrechte teil, um die Umsetzung des Risikomanagementsystems aktiv zu begleiten. Der Leiter der Zentralabteilung Nachhaltigkeit & EHS und Menschenrechtsbeauftragte informiert im Zuge des direkten Berichtswesens dem zuständigen Geschäftsführer regelmäßig über die Umsetzung des Risikomanagementsystems.

Darüber hinaus verfügt die Geschäftsführung über weiteren relevanten Informationszugang. So haben sämtliche Leitungen der nach dem zentralen Regelwerk verpflichteten Zentralabteilungen sowie die weiteren Teilnehmer des Komitees für Menschenrechte direkte Berichtslinien in die Geschäftsführung. Zudem sind alle Compliance-Fachverantwortlichen gemäß des Compliance-Managementsystems der Bosch-Gruppe dazu verpflichtet, die Geschäftsführung einmal jährlich über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Bereich zu informieren. Solche Compliance-Fachgebiete sind insbesondere Arbeits- und Sozialrecht sowie Arbeits- und Umweltschutz. Da das Risikomanagement in Bezug auf Menschenrechte ein Kernelement der Bosch Nachhaltigkeitsstrategie darstellt, setzt sich zu dem ein Sustainability Board mit diesem Themenkomplex auseinander. Dieses Gremium tagt zweimal jährlich, und ist mittelbar Bestandteil des LkSG-spezifischen Risikomanagementsystems. Sowohl der Vorsitzende der Geschäftsführung als auch der zuständige Geschäftsführer sind Mitglieder des Boards.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Homepage der Robert Bosch GmbH:

https://assets.bosch.com/media/global/sustainability/responsibility_1/bosch-grundsatzerklaerung-menschenrechte.pdf

Homepage der BSH Hausgeräte GmbH:

https://media3.bsh-group.com/Documents/23338445_2023_05_10_Grundsatzerklaerung_Bosch_Gruppe_final_DE.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung über die Menschenrechte ist auf der Bosch Unternehmenshomepage sowie auf der Homepage der BSH Hausgeräte GmbH inhaltsgleich veröffentlicht. Auch in unserem Nachhaltigkeitsbericht 2024 wird sie genannt und direkt verlinkt. Intern wurde sie dem deutschen und europäischen Betriebsrat vorgestellt sowie in zahlreichen internen Veranstaltungen bekannt gemacht. Die Grundsatzklärung ist für alle Lieferanten öffentlich zugänglich und hierdurch kommuniziert. Eine aktive Kommunikation an alle Lieferanten ist derzeit standardmäßig nicht vorgesehen, da ein adäquater Alternativprozess derselben Zielrichtung Anwendung findet: durch den Verhaltenskodex für Geschäftspartner verpflichten wir die Lieferanten der Bosch-Gruppe zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Grundsätze sowie zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse und zur Weitergabe dieser Erwartung an ihre eigenen Lieferanten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung zu Menschenrechten wurde 2023 erstmalig veröffentlicht. Es gab bislang keinen Anlass zur Aktualisierung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Grundsätze des Risikomanagementsystems der Bosch-Gruppe sind in einem übergreifenden Regelwerk niedergelegt, das von der Zentralabteilung Nachhaltigkeit & EHS herausgegeben wird und 2022 von der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH verabschiedet wurde. Bezüglich der BSH Hausgeräte GmbH vgl. Beschreibung der Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements in Abschnitt 1.

Das übergreifende Regelwerk folgt in seinem Aufbau dem LkSG. Die interne Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten wird themenspezifisch bestimmten Zentralabteilungen der Robert Bosch GmbH sowie den jeweils betroffenen Organisationseinheiten zugewiesen. Dabei gilt grundsätzlich folgende Aufgabenaufteilung: Die Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten werden zentral vorgegeben, d.h. die verpflichteten Zentralabteilungen haben ihre existierenden Managementsysteme und etablierten Prozesse, wo erforderlich, mit den ihnen zugewiesenen Verantwortlichkeiten zu ergänzen. Die betroffenen Organisationseinheiten setzen diese Anforderungen sodann in ihren Prozessen um.

Im Rahmen der themenspezifischen Verantwortungszuweisung an Zentralabteilungen unterscheidet das Risikomanagementsystem zwischen Verantwortlichkeiten für die (1) interne Umsetzung der Pflichten und (2) Umsetzung der Pflichten in der Lieferkette. Die Verantwortlichkeiten für die interne Umsetzung der Pflichten gliedern sich wiederum in menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten, während bei den Verantwortlichkeiten für die Umsetzung in der Lieferkette zwischen „Pflichten in den Einkaufsbereichen“ und „Pflichten im Einkauf für Planungs-, Bau- und Dienstleistungen“ unterschieden wird. Basierend auf dieser Matrixstruktur verteilen sich die Verantwortlichkeiten insgesamt auf die fünf Zentralabteilungen

Human Resources, People & Culture, Nachhaltigkeit & EHS, Real Estate, Physical Security Risk Management und Corporate Supply Chain Management.

Das Komitee für Menschenrechte unterstützt bei der Implementierung und wirkt an der risikobasierten Entwicklung des Risikomanagementsystems mit. Es setzt sich aus den Leitungen der verpflichteten Zentralabteilungen sowie aus weiteren Zentralabteilungen mit beratender Funktion (Compliance, Risikomanagement, Recht, Kommunikation) zusammen und tagt unter dem Vorsitz des Menschenrechtsbeauftragten. Insbesondere bewertet es die Ergebnisse von Risikoanalysen und entwickelt, soweit erforderlich, Vorschläge zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems. Es identifiziert ergänzenden Regelungsbedarf oder sonstigen Verbesserungsbedarf und wirkt so auf die Fortentwicklung des Risikomanagementsystems hin.

Die verpflichteten Zentralabteilungen berichten im Komitee proaktiv über die Risikosituation und die daraus resultierenden Maßnahmen ihres Fachbereichs. Darüber hinaus berichten sie dem Menschenrechtsbeauftragten regelmäßig und anlassbezogen über den Stand des Managementsystems, die identifizierten Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Verantwortung haben die verpflichteten Zentralabteilungen, wo erforderlich, jeweils ihre eigenen Managementsysteme und etablierten Prozesse zu ergänzen. Hierzu zählen beispielsweise die Festlegung der Umsetzungs- und Kontrollanforderungen, die Überwachung der Kontrollen, die Durchführung von jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen, sowie von Schulungen und die Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Entwicklung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Falls notwendig, sind auch die entsprechenden Regelwerke zu erweitern. Dies führte zum Erlass oder zur Ergänzung interner Regelungen und Dokumente in den Fachbereichen aller fünf verpflichteten Zentralabteilungen. Beispielsweise wird den Einkaufsbereichen bzw. Einkaufsleitungen mit der internen Regelung betreffend „Soziale Verantwortung in der Lieferkette“ LkSG-spezifische Pflichten auferlegt. Details werden in Anlagen zum entsprechenden Regelwerk konkretisiert.

Die betroffenen Organisationseinheiten setzen die Anforderungen der Zentralabteilungen um und führen Kontrollen nach Maßgabe des internen Kontrollsystems durch. Sie entwickeln Präventivmaßnahmen und leiten Abhilfemaßnahmen ein, sollte eine Pflichtverletzung hinreichend wahrscheinlich oder bereits eingetreten sein.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Verantwortung zur Umsetzung des LkSG-spezifischen Risikomanagementsystems verteilen sich insgesamt auf die fünf Zentralabteilungen Human Resources, People & Culture, Nachhaltigkeit & EHS, Real Estate, Physical Security Risk Management und Corporate Supply Chain Management. Damit wurde zur Umsetzung der Strategie und im Sinne eines integrierten Managementsystems auf bestehende Abteilungen gesetzt sowie auf bereits existierenden Kontroll- und Berichtsstrukturen aufgebaut. Denn diese waren bereits etabliert und hatten sich bewährt, was für ihre Effektivität und Angemessenheit bei der Etablierung eines wirksamen

Risikomanagementsystems spricht. Entsprechend wurde das 2023 geschaffene Komitee für Menschenrechte in der Organisation nicht oberhalb der, sondern neben den verpflichteten Zentralabteilungen implementiert. Dieses setzt sich aus den Leitungen der verpflichteten Zentralabteilungen sowie aus weiteren Zentralabteilungen mit beratender Funktion (Compliance, Risikomanagement, Recht, Kommunikation) zusammen.

Um mit einheitlicher Stimme in die Lieferkette hineinzuwirken, haben wir ein „CSR Chapter“ einberufen. In diesem kommen Einkaufsvertreter der berichtspflichtigen Rechtseinheiten regelmäßig zusammen und treiben menschenrechtsbezogene Themen einheitlich und abgestimmt für die Bosch-Gruppe voran.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

April bis August 2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse umfasst vier Schritte:

1. Risikoidentifikation: Die verantwortlichen Zentralabteilungen identifizieren Bereiche, in denen Risiken auftreten können (Risk Commodity). Dies kann ein Land, ein Werk oder ein Geschäftspartner sein. Allgemeine Risiken in Regionen werden unter Zuhilfenahme von Indikatoren unabhängiger Institutionen, wie bspw. der Weltbank oder den Vereinten Nationen, ermittelt. Zudem lassen sich Risiken auch aus bestimmten industriellen Aktivitäten oder bekannt kritischen Branchen ableiten. Darüber hinaus berücksichtigen wir Hinweise zu Risiken, die wir aus internen Prozessen – zum Beispiel aus dem internen Kontrollsystem oder von der internen Revision –, aus der Öffentlichkeit, von unseren Partnern in der Lieferkette oder über unsere Hinweisgebersysteme erhalten.

2. Risikobewertung: Risiken werden bei Bosch nach einem einheitlichen Schema bewertet und in einer einheitlichen Skala dargestellt, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen. Kriterien für die Bewertung sind das potentielle Ausmaß und die Auswirkungen des Risikos, die Unumkehrbarkeit von Folgen sowie die Wahrscheinlichkeit eines Risikoeintritts. Bei der Risikobewertung folgen wir klar definierten Grundsätzen. Für die eigenen Geschäftstätigkeiten bewerten die Zentralabteilungen ihre Risiken Top-Down oder Bottom-up (z.B. durch Fragebögen), abhängig von den jeweiligen Prozessen. Für Risiken in der Lieferkette haben wir ein Bewertungsschema entwickelt. Anhand internationaler Indizes wie dem Global Slavery Index oder dem ITUC Global Rights Index bewerten wir dabei das potentielle Risiko des jeweiligen Lieferanten. Seine Nachhaltigkeitsleistung – etwa Auditergebnisse, die Akzeptanz des Verhaltenskodex für Geschäftspartner oder externe Zertifizierungen – fließt ebenfalls in die Bewertung ein und konkretisiert die Ergebnisse.

3. Priorisierung: Die Priorisierung der Risiken in jedem Bereich folgt dem Ziel, Präventivmaßnahmen zielgerichtet einzusetzen und existierende Prozesse weiterzuentwickeln. Im direkten Einflussbereich von Bosch geben dabei die Ergebnisse der Risikobewertung die

Priorisierung vor. In der Lieferkette wird die Betrachtung durch den Verursachungsbeitrag pro Lieferant sowie die Möglichkeiten zur Einflussnahme von Bosch ergänzt.

4. Maßnahmen: Sollten sich Defizite im Risikomanagementsystem ergeben, ist diesen durch Anpassungen und Maßnahmen der jeweiligen Zentralabteilungen direkt im betroffenen Risikofeld entgegenzuwirken. Zusätzlich werden Risiken, die mehrere Fachbereiche oder Risikofelder betreffen, durch das Komitee für Menschenrechte für die gesamte Bosch-Gruppe gesteuert, um übergreifende Maßnahmen zu entwickeln.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Unser Verständnis einer anlassbezogenen Risikoanalyse ist das einer einzelfallbezogenen Analyse umfassender bzw. tiefgehender Art. Wir gehen etwaigen Hinweisen oder neuen Erkenntnissen etwa aus öffentlichen Quellen wie Medienberichten grundsätzlich konsequent nach und entscheiden je nach Ergebnis über die Erforderlichkeit einer anlassbezogenen Risikoanalyse. Im eigenen Geschäftsbereich wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt, da es keine wesentlichen Veränderungen der Risikolage durch neue Produkte, Projekte, Erschließung neuer Märkte oder Geschäftsbereiche gab.

Im Rahmen unserer Aktivitäten für den Vorgang „Bou-Azzer-Mine“, über welchen wir im Vorjahr berichteten, haben wir weitere Maßnahmen definiert, darunter eine Betroffenheitsanalyse sowie die Weitergabe von Handlungsempfehlungen an potenziell betroffene Bereiche/Einheiten, einschließlich Informationen zur Lieferantenkontaktaufnahme.

Ein weiterer Fall ergab sich durch Hinweise, es sei in einer unserer Lieferketten auf Stufe unseres potentiellen Tier-3 Lieferanten zu Zahlungen von Vermittlungsgebühren gekommen. Nach Prüfung konnte die Verbindung zu dem Tier-3 Lieferanten bestätigt werden- Wir haben unseren Tier-2 Lieferanten aufgefordert, umgehend Abstellmaßnahmen einzuleiten. Diese befinden sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung in Umsetzung. Der Fall ist intern dokumentiert, wird aktiv von uns verfolgt und erst nach Bestätigung der vollständigen Umsetzung aller Maßnahmen abgeschlossen.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die genannten Vorgänge bestätigen die Ergebnisse unserer Risikoanalyse. Es ergibt sich hieraus keine veränderte oder erweiterte Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Wir gehen Hinweisen oder Beschwerden grundsätzlich konsequent nach und integrieren die Erkenntnisse aus deren Bearbeitung in die Risikoanalyse.

In den oben genannten Fällen waren Hinweise jeweils Auslöser für entsprechende nachfolgende Risikoanalysen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Klimarisiken
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Nach erfolgter Risikoermittlung folgt die Priorisierung der Risiken abhängig von der Risikobewertung, unserem Einflussvermögen sowie unseres Verursachungsbeitrags. Ziel ist es, Präventivmaßnahmen zielgerichtet einzusetzen.

Im eigenen Geschäftsbereich sind die verpflichteten Zentralabteilungen für die Durchführung der Risikoanalyse und -bewertung verantwortlich. Sie priorisieren ihre Ergebnisse anhand der Kriterien der Schwere der potentiellen Verletzung, ihres Umfangs, der Unumkehrbarkeit sowie der Wahrscheinlichkeit. Durch einheitliche Skalen und Bewertungsschemata können die Ergebnisse aggregiert und für die Bosch-Gruppe konsolidiert dargestellt werden, um im Bedarfsfall eine übergreifende Priorisierung vornehmen zu können. Dies war in 2024 nicht erforderlich. Die Bosch-Gruppe verfolgt das Ziel, alle Risiken im eigenen Geschäftsbereich angemessen zu reduzieren.

Bei unseren Lieferanten nehmen wir eine Gewichtung auf Basis des ermittelten Gefahrenpotentials vor. Maßgeblich sind hier die Schwere sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit einer potentiellen Verletzung. Die Priorisierung der risikobehafteten Lieferanten erfolgt durch die Bestimmung des Einflussvermögens, welches wir aus unserem lieferantenspezifischen Einkaufsvolumen bzw. Umsatzanteil ableiten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wesentliche Arbeitnehmerrechte leiten sich aus Menschenrechten ab. Daher nehmen wir gerade auch die Situation der Menschen am Arbeitsplatz in den Blick. In erster Linie betrachten wir hier die Risiken von Zwangsarbeit im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Lieferanten. Dabei folgen wir der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO-Übereinkommen 29, Artikel 2). Das bereits in der Risikoanalyse 2023 identifizierte Risiko im Zusammenhang mit „Recruitment Fees“ wurde durch die Risikoanalyse 2024 bestätigt und sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei direkten Lieferanten priorisiert. Bei „Recruitment Fees“ handelt es sich um Zahlungen von Arbeitnehmern an ihren Arbeitgeber oder an Dritte im Rahmen der Anwerbungskette (zB an Vermittler) zum Erhalt einer Stelle. Entsprechende Praktiken sind häufig ein Indiz für Zwangsarbeit und treten insbesondere in Zusammenhang mit Migranten als Arbeitskräften auf.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Malaysia
- Taiwan
- Thailand

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Aus dem prioritären Risiko haben wir die Notwendigkeit einer konzernweiten Policy sowie einer regionalen Policy und regionaler Organisationsmaßnahmen in Malaysia abgeleitet.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Um die ablehnende Haltung von Bosch gegenüber entsprechenden Praktiken zum Ausdruck zu bringen und unsere Beschäftigten zu schützen, haben wir im Jahr 2024 unsere konzernweite Regelung zum Recruiting eigener Mitarbeiter überarbeitet, um das Thema „Recruitment Fees“ zu adressieren. Wir haben außerdem bei der Risikoanalyse 2024 eine ergänzende Schwerpunktanalyse bzgl. Risikofaktoren für Zwangsarbeit durchgeführt. Ferner haben wir in die Neufassung unseres Code of Conduct ein ausdrückliches Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art aufgenommen und mit dem Hinweis auf die entsprechenden ILO-Indikatoren näher erläutert. Schließlich haben wir in Malaysia den Prozess zur Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern von externen Personalvermittlungsagenturen hin zu einer internen, dafür zuständigen Geschäftseinheit internalisiert und eine lokale Regelung zum Verbot von „Recruitment Fees“ entworfen, die in Q2/2025 veröffentlicht werden soll. Anschließende Schulungsmaßnahmen und Kontrollmaßnahmen sind derzeit in Vorbereitung.

Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung planen wir in 2025 eine Konkretisierung des Themenkomplexes in unserer Grundsatzerklärung zu Menschenrechten.

Im Allgemeinen werden im Unternehmen eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte umgesetzt. Viele dieser Maßnahmen wirken indirekt auch auf unser prioritäres Risiko. So finden bei Bosch regelmäßig Schulungen sowie sonstige Veranstaltungen zur Vermittlung menschenrechtsrelevanter Themen wie Arbeitsschutz, Umgang mit Arbeitnehmervertretern und Anti-Diskriminierung statt. Darüber hinaus gelten bei Bosch verschiedene Regelungen, Richtlinien und Grundsätze, die auf die Achtung von Menschenrechten ausgerichtet sind. Sie haben, beispielsweise in Form der „Grundsätze sozialer Verantwortung bei Bosch“, ebenfalls präventiven Charakter. Interne Prozesse sind an diesen Bestimmungen ausgerichtet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die konzernweite Regelung zum Recruiting richtet sich an die für den Einstellungsprozess Verantwortlichen und sensibilisiert diese daher für das Thema „Recruitment Fees“. In gleicher

Weise ist vom überarbeiteten Code of Conduct zu erwarten, dass er unsere Mitarbeitenden für das Thema Zwangsarbeit sensibilisiert und damit zur Vorbeugung beiträgt. Beide Maßnahmen erachten wir als angemessene Reaktion auf das entdeckte Risiko. Das konkrete Risiko in Malaysia wird durch eine regionale Regelung und durch die Bearbeitung in einer nun internen Organisationseinheit voraussichtlich wirksam verringert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Mehrzahl der in Audits festgestellten Verstöße betreffen die Kategorie „Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen“. Es zeigt sich eine Konzentration in einigen Ländern, so dass wir Lieferanten in diesen Ländern einer verstärkten Prüfung unterziehen werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Malaysia
- Mexiko
- Türkei

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangsarbeit bleibt auch im Geschäftsjahr 2024 ein prioritäres Risiko. Aufgrund anhaltend hoher Risikobewertungen in einigen Ländern und zur Sicherstellung der Kontinuität zu den Vorjahresaktivitäten werden wir dieses Thema, ebenso wie das Thema Vermittlungsgebühren, weiterhin intensiv beobachten und Maßnahmen zur Risikominimierung ergreifen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Malaysia
- Taiwan
- Thailand

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

1. Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Im Sinne einer angemessenen, grundlegenden Maßnahme, welche möglichst weitgreifend wirkt, verpflichten wir unsere Lieferanten mit dem Bosch Verhaltenskodex für Geschäftspartner [<https://bos.ch/qre8u>] zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards. Durch sein vertragliches Wesen bildet er einen wirksamen Bezugsrahmen im Falle, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten ferner, dass diese ihre eigenen Lieferanten und andere Dritte nach besten Kräften zur Einhaltung entsprechender Grundsätze verpflichten.

Seit der Veröffentlichung des aktualisierten Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Bosch-Gruppe im Jahr 2022 werden Bestandslieferanten für direktes Material zu einer aktiven Bestätigung des Kodex aufgefordert – bis Jahresende 2024 sind dieser Aufforderung bereits 82% der angeschriebenen Lieferanten gefolgt (Vorjahr: 71%). Auch 2025 wollen wir eine weitere Steigerung erreichen.

Unser Bestreben auch im Bereich indirektes Material ist es, eine Bestätigung des Verhaltenskodex bei jeder Vergabe zu erhalten. Die aktuelle Bestätigungsquote liegt bei 99% (Vorjahr: 97%). Sofern es bei der Vielzahl und Diversität unserer Lieferanten in Einzelfällen zu einem Fehlen der Zustimmung kommt, adressieren wir diese Fälle im Rahmen unseres Risikomanagements.

Die BSH Hausgeräte GmbH hat einen eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten entwickelt. [Link: https://media3.bsh-group.com/Documents/20185629_LieferantenCoC_BSH_2022.pdf]

2. Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Beschäftigte im Einkauf schulen wir über webbasiertes Training sowie Präsenzs Schulungen. Alle Mitarbeitenden im Einkauf erhalten über ein verpflichtendes Trainingsvideo einen Überblick über die aktuelle Strategie im Einkauf und die Anforderungen an Lieferanten hinsichtlich Klimaschutz und Menschenrechten. 2024 haben rund 1850 Beschäftigte an dem Training teilgenommen.

Ein weiteres, bereits seit mehreren Jahren etabliertes Training gibt Mitarbeitenden, die Lieferanten betreuen, neben einem allgemeinen Themenüberblick insbesondere Informationen zu den Anforderungen an die Lieferanten und zur Vorgehensweise bei Quick-Scans an die Hand. Um die Kenntnis unserer Lieferanten bezüglich unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen weiter zu vertiefen, bieten wir ihnen entsprechende Schulungen an.

Durch das verbesserte Bewusstsein und Schärfung für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten wirkt diese Maßnahme in der Breite – sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei unseren Lieferanten.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Es ist unsere Überzeugung, dass die Vereinbarung von Kontrollmaßnahmen präventive Wirkung hat, während ihre Durchführung (bspw. in Form eines Audits) zugleich kontrollierend und präventiv wirkt. Denn jede erkannte Abweichung schärft das gemeinsame Verständnis für die Anforderungen.

Zur regelmäßigen Bewertung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten unserer Lieferanten kommen über die Bosch-Gruppe hinweg vier Methoden zur Anwendung:

- Quick-Scans erfolgen anhand einer Checkliste zu bestimmten Kriterien in den Themenbereichen Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Menschenrechte. Ergänzende Fragebögen werden beispielsweise für ausgewählte Materialgruppen und Logistikdienstleitungen verwendet.

Durchgeführt werden die Quick-Scans von qualifizierten Bosch-Beschäftigten aus dem Einkauf oder den Qualitätsabteilungen, oftmals im Rahmen regulärer Besuche bei Lieferanten vor Ort. 2024 haben wir rund 3 200 Quick-Scans durchgeführt. Dies entspricht dem Niveau des Vorjahres. Seit 2024 richten wir die Intensität und die Schwerpunkte der Quick-Scans verstärkt an den Ergebnissen der jährlichen Lieferanten-Risikoanalyse aus.

- Drill Deep Assessments (DDA) kommen schwerpunktmäßig in potenziell risikoreichen Regionen oder Branchen zum Einsatz oder wenn konkrete Hinweise auf Missstände vorliegen. Damit ist die Anzahl der DDA auch abhängig von der aktuellen Risikolage. Drill Deep Assessments werden – unabhängig von anderen Lieferantenbesuchen – durch intern lizenzierte Prüfer durchgeführt und erstrecken sich über ein bis zwei Tage. Sie werden angekündigt, um sicherzustellen, dass die benötigten Fachleute, etwa Umwelt- oder Sicherheitsbeauftragte, vor Ort sind. Neben einer vertieften Prüfung der drei Quick Scans Themen Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Menschenrechte umfassen sie auch eine Analyse der Arbeitsbedingungen und des Compliance-Managements. Bewertet werden neben der praktischen Umsetzung systemische Vorgaben, etwa in Form von Richtlinien, die Rückschlüsse auf den Reifegrad der Organisation ermöglichen. Bosch hat im Berichtsjahr 2024 75 Drill Deep Assessments bei Lieferanten durchgeführt (Vorjahr: 120).
- Selbstauskünfte sind als Methode zur Überprüfung von Lieferanten zugelassen, bei denen von

einem geringen Risiko auszugehen ist und die bisher nicht auffällig waren. Voraussetzung ist, dass dabei das ermittelte Risiko der Lieferanten- oder der Materialgruppe abgefragt wird und vertrauenswürdige Belege für eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen geliefert werden.

- Liegt bei einem Lieferanten ein erhöhtes Risiko vor, können Third Party Audits zur Überprüfung veranlasst werden. Von externen Dritten durchgeführt, müssen diese Audits inhaltlich und prozessbezogen mindestens die Anforderungen eines Drill Deep Assessments erfüllen. Gemeinsam mit Automobilherstellern, Zulieferern und anderen Verbänden wurde in der „Responsible Supply Chain Initiative“ (RSCI) ein Auditstandard auf Werksebene in der Automobilindustrie entwickelt. Außerdem ist Bosch bestrebt weitere adäquate und branchenübliche Third Party Auditstandards in unserem Portfolio zu übernehmen. Seit der Pilotphase haben wir bereits einige risikobehafteten Lieferanten über ein Third Party Audit verifiziert. Ausschlaggebend für die Nominierung von Lieferanten ist dabei die jährliche CSR-Risikoanalyse.

Insgesamt haben wir mit den verschiedenen Methoden bis Ende 2024 rund 82% der relevanten Lieferanten für direktes Material (exklusive BSH Hausgeräte GmbH: dort 64,5%) einem Assessment unterzogen. Zudem wurden 77% Lieferanten für indirektes Material bewertet, die im Hinblick auf Länder- und Materialfeldrisiken besonders relevant sind. Die Assessments fanden überwiegend vor Ort statt.

Im Zuge der Untersuchungen und unter Berücksichtigung der Beschwerdemeldungen trat im Berichtszeitraum keine auffällige Häufung von Abweichungen auf. Daher bewerten wir die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken aktuell als angemessen und wirksam.

3. Andere:

Um dem prioritären Risiko von „Recruitment Fees“ zu begegnen, haben wir im individuellen Fall wie oben beschrieben, regional den Einstellungsprozess internalisiert.

Die unter B2.2 dargestellte Anpassung der Grundsatzerklärung für Menschenrechte in 2025 wird ferner analog in die Vertragswerke mit unseren Geschäftspartnern übernommen.

Im Allgemeinen werden auch in unserer Lieferkette eine Vielzahl an verschiedensten Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte umgesetzt. Viele dieser Maßnahmen wirken indirekt auch auf unser prioritäres Risiko.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unser Verständnis ist, dass diese Frage mit unserer obenstehenden Angabe zu anlassbezogenen Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern verknüpft ist (keine gesetzliche Pflicht zu jährlicher Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern). Wie oben dargestellt, haben wir aktuell zwei Vorgänge, bei welchen es zu einer anlassbezogenen Risikoprüfung bei mittelbaren Zulieferern gekommen ist. Es wurden keine weiteren Risiken ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In der tieferen Lieferkette fokussieren wir uns zunächst auf risikoreiche Rohstoffe. Das hieraus gewonnene Wissen übertragen wir auf unsere mittelbaren Lieferanten:

Die Rohstoffgewinnung sowie deren Begleitumstände sind aus ökologischer und sozialer Sicht häufig besonders risikobehaftet. Während Bosch selbst nur wenige Rohstoffe direkt bezieht, werden in Vorprodukten und Materialien potenziell risikobehaftete Rohstoffe verarbeitet.

In einer Rohstoffanalyse haben wir 15 risikoreiche Rohstoffe identifiziert, die bei Bosch verwendet werden, und spezifische Programme zur Risikoverringerung gestartet. Diese werden von den Zentralabteilungen Supply Chain Management sowie Nachhaltigkeit & EHS geleitet und in den Geschäftsbereichen umgesetzt. Für alle ermittelten Rohstoffe ist in den Einkaufsbereichen ein verbindlicher Standardprozess etabliert. Abhängig von den materialspezifischen Risiken sind für jeden risikoreichen Rohstoff entlang seiner generischen Wertschöpfungskette spezifische Zielbilder definiert. Diese spiegeln den Anspruch von Bosch an die Lieferanten wieder, beispielsweise einen angestrebten Zertifizierungsgrad, und stehen im Fokus weiterer Mitigationsaktivitäten.

So haben wir 2024 für den Rohstoff Blei weiterhin nahezu alle direkten Lieferanten sowie jeweils einen ihrer Tier-n-Lieferanten im Rahmen eines spezifischen CSR-Quick-Scans überprüft.

Wir folgen der Vision, dass unsere Lieferketten künftig ausschließlich zertifizierte Schmelzer umfassen und kommunizieren den damit verbundenen Anspruch an unsere Lieferanten.

Allerdings sind für viele Materialien noch kaum Zertifizierungsstandards auf dem Markt verfügbar. Daher werden wir diesen weiterhin beobachten, um sich entwickelnde Standards zu gegebener Zeit in unserer Strategie zu berücksichtigen.

Umgang mit Konfliktmineralien

Seit 2019 haben wir eine Conflict Raw Materials Policy etabliert, die unseren Umgang mit den Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold definiert. Diese Policy ist in spezifische Vertragswerke mit unseren Lieferanten integriert.

Bosch nimmt am Conflict Minerals Reporting sowie am Cobalt Reporting der Responsible Minerals Initiative (RMI) teil und orientiert sich an den entsprechenden Zertifizierungsstandards.

Im Jahr 2024 wurden folgende Zertifizierungsquoten der gemeldeten Schmelzer erreicht: Tantal 86 % (Vorjahr: 91%), Wolfram 66 % (Vorjahr: 67%), Zinn 74 % (Vorjahr: 80%), Gold 53 % (Vorjahr: 55%) und Kobalt 62 % (Vorjahr: 81%). Die kontinuierliche Orientierung an den Standards der Responsible Minerals Initiative (RMI) wird fortgesetzt.

Bei den Lieferanten der BSH Hausgeräte GmbH liegt die Zertifizierungsquote der Schmelzer von

Tantal bei 97% (Vorjahr: 92%), bei Wolfram beträgt sie 84% (Vorjahr: 83%) und bei Zinn knapp 90% (Vorjahr: 84%). Goldschmelzer sind zu 77% (Vorjahr: 80%) zertifiziert, bei Kobalt liegt die Quote bei 85% (Vorjahr: 77%).

Bosch stellt das Conict Minerals Reporting Template der RMI, das unter anderem von der US-Börsenaufsicht anerkannt wird, Kunden auf Anfrage zur Verfügung. Es kann über etablierte Plattformen wie iPoint und HP CDX bezogen werden, auf Wunsch wird es auch individuell zugesandt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Auch in der Risikoanalyse 2024 haben wir sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für die Lieferkette Zwangsarbeit als prioritäres Risiko identifiziert. „Recruitment Fees“ dienen hier als ein möglicher, wichtiger Indikator. Auf Erkenntnissen des Vorjahres aufbauend haben wir für den eigenen Geschäftsbereich im Berichtsjahr zusätzlich eine Schwerpunktanalyse zu Zwangsarbeit durchgeführt, in welcher weitere Indikatoren für Zwangsarbeit in unseren weltweiten Standorten abgefragt wurden. Hieraus ergaben sich keine weiteren Risikofelder / Indikatoren für Zwangsarbeit.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, im Inland und Ausland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

4

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Im Rahmen eines Audits wurde ein erheblicher Verstoß gegen gesetzliche Regelungen zu Überstunden festgestellt. Daraufhin wurde die Arbeitsorganisation geändert, z.B. durch Anpassung der Schichtenteilungen oder Priorisierung von Aufträgen, sowie eine digitale Arbeitszeiterfassung eingeführt, welche integrierte Warnmeldungen enthält, wenn Arbeitszeitüberschreitungen drohen oder Pausenzeiten nicht eingehalten werden. Ferner wurde die zuständige Leitung sensibilisiert und Mitarbeiter zu Themen der Arbeitszeitregelungen geschult.

Bosch verfügt an 97% seiner Fertigungsstandorte über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001.

Um die Gefährdung "Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" zu adressieren, werden mit den beteiligten Personen und Abteilungen verbindliche Maßnahmenpläne erstellt, die auf Basis detaillierter Zeitpläne zur Beseitigung der festgestellten Mängel führen sollen.

Abhilfemaßnahmen waren insbesondere: Anpassung von Arbeitsorganisation/-prozessen, Arbeitsmitteln und Ausbildung, Unterweisung, Bewusstseinsbildung.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Es gab keine Verletzung, die nicht beendet werden konnte.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Vorsorge- und Maßnahmenpläne werden regelmäßig durch das Management am Standort, mittels Vor-Ort-Besuchen, 1st-, 2nd-, 3rd-party Audits unter Einforderung von Nachweisen

überprüft. Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird durch Re-Audits bestätigt. Bei Verstößen wird eine unverzügliche Beendigung verlangt.

Sofern Risiken für Gefährdungen nicht komplett ausgeschlossen werden können, werden sie nach dem Prinzip der Hierarchie der Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) auf ein akzeptables Restrisiko mitigiert.

Langfristige Abhilfemaßnahmen waren insbesondere: Anpassung der Risikobewertungen bzw. Gefährdungsbeurteilungen sowie oben beschriebene Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitszeit.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Ergebnisse von Audits und Wiederholungs-Audits werden dokumentiert und regelmäßig im Rahmen von Managementreviews und Mitarbeiterbeurteilung und -entwicklung berücksichtigt. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und der internen Standards wird als wesentliches Kriterium in der Mitarbeiterqualifizierung und -führung berücksichtigt. Auch die oben erwähnten Audits dienen der Überprüfung der Wirksamkeit.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Siehe vorherige Ausführungen

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Für jede berichtete Verletzung wurde geprüft, ob Präventionsmaßnahmen angepasst werden müssen. Dies ist ein Standardvorgehen im konzernweiten Umgang mit Arbeitsunfällen bzw. festgestellten Abweichungen.

Jeder Standort betreibt im Rahmen seines Managementsystems und seiner lokalen Bedingungen ein Konzept zur kontinuierlichen Verbesserung. Arbeitsunfälle werden zentral gemeldet, die Ergebnisse von Sozialaudits werden regelmäßig zentral ausgewertet. Für alle signifikanten Vorfälle werden die Auswertung der Ursachen und der abgeleiteten Maßnahmen zentral überwacht sowie ein potentiell weiterer Handlungsbedarf (z.B. Initiativen und Kampagnen zur Prävention) abgeleitet.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Grundsätzlich haben Abweichungen, aus denen eine Gefahr für Leib und Leben entsteht oder welche gegen gesetzliche Regelungen oder unseren Verhaltenscodex für Geschäftspartner verstoßen, oberste Priorität. Bei den berichteten Verletzungen wurde weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung vorgenommen, sondern jeweils unmittelbar reagiert. Alle Verletzungen wurden zeitnah mit Maßnahmen- und Zeitplänen versehen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

2

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

58

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Im Berichtszeitraum wurden bei 65 Lieferanten insgesamt 68 Verletzungen in den Themengebieten „Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“, „Vorenthalten eines angemessenen Lohns“, „Zwangsarbeit“ und „Zerstörung natürlicher Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen“ festgestellt.

Wie im vorangegangenen Berichtsjahr konzentrieren sich die identifizierten Schwerpunktthemen innerhalb des Arbeitsschutzes im Wesentlichen auf fehlende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz bei Feuer bzw. im Falle eines Arbeitsunfalls. So wurden in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht ausreichend markierte bzw. blockierte Notausgänge sowie Fluchtwege, nicht ausreichendes oder regelmäßig überprüfetes Equipment zur Brandbekämpfung und mangelnde Unterweisungen zum Verhalten im Falle eines Feuers bzw. Arbeitsunfalls festgestellt.

Dazu wurden angemessene Maßnahmenpakete (Abstellmaßnahmen und Präventivmaßnahmen) mit den betroffenen Lieferanten vereinbart: zum einen Sofortabhilfe, welche den Zugang zu Feuerlöschern und Notausgängen ermöglicht, teilweise wurde durch die Einrichtung eines weiteren Notausgangs der Brand- und Arbeitsschutz erhöht. Es wurden Verantwortliche für den Arbeitsschutz benannt, Evakuierungspläne in allen Bereichen ausgehängt, Fluchtwege markiert, Notausgänge besser gekennzeichnet und beleuchtet sowie das Verhalten im Notfall durch Evakuierungsübungen vermittelt. Darüber hinaus wurden Maßnahmen definiert, um die ausreichende Vorhaltung geprüften und entsprechend mit Prüfzeichen gekennzeichneten Feuerbekämpfung-Equipments zu gewährleisten. Zusätzlich wurden mit den betroffenen Lieferanten Arbeitsanweisungen zum Vorgehen bei Arbeitsunfällen sowie Prozesse zur Erfassung von Arbeitsunfällen eingeführt. Auch eine systematische Ursachenanalyse inkl. Ableitung korrektiver und präventiver Maßnahmen wurde etabliert.

Bei den identifizierten Umweltverschmutzungen, die durch unsachgemäße Lagerung von Chemikalien oder Gefahrstoffen und daraus resultierenden Austritten verursacht wurden, sind mit den sechs betroffenen Lieferanten Abstellmaßnahmen vereinbart und zum Zeitpunkt der Berichterstellung teilweise bereits umgesetzt. Umgesetzte Maßnahmen beinhalten beispielsweise, dass verschmutzte Bereiche und Leckagen gereinigt bzw. beseitigt und ausgetretene Reinigungsmittel umgehend entsorgt wurden. Es wurden neue Auffangwannen installiert und ein Reinigungsplan mit dem Lieferanten für den Fall austretender Flüssigkeiten erstellt. Darüber hinaus wurden konkrete Hinweise zur sachgerechten Lagerung von Chemikalien und Gefahrstoffen besprochen. In keinem der obigen Fälle liegen Hinweise auf erhebliche Folgen im Sinne §2 Abs. 2 Nr. 9 vor.

In einigen Fällen stellten wir fest, dass die lokal gültigen Überstundenregelungen nicht eingehalten wurden oder eine ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeitszeiten nicht gewährleistet war. In diesen Fällen wurde der betroffene Lieferant dahingehend geschult, wie er seine Kapazitäten optimieren und eine nachhaltige Personalplanung umsetzen kann.

Darüber hinaus wurde bei einem Lieferanten festgestellt, dass die Belegschaft nicht gemäß dem

vor Ort gültigen Mindestlohn entlohnt wurde. Mithilfe eines Maßnahmenplans konnte dieser Verstoß behoben werden, sodass die betroffenen Mitarbeitenden ab dem vereinbarten Zeitpunkt entsprechend dem Mindestlohn bezahlt werden.

In Fällen, in denen Unterkünfte und Schlafplätze für Mitarbeitende nicht den Hygiene- und Gesundheitsstandards entsprachen, wurden unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um die Verstöße zu beheben. In vier Fällen, in welchen Unterkünfte für Mitarbeiter nicht ausreichend von der Produktion / Produktionsgebäuden getrennt waren, wurde ein Maßnahmenplan erstellt, um Schlaf- und Erholungsräume außerhalb von Produktionsgebäuden zur Verfügung zu stellen. In einem Fall waren Verkehrswege beschädigt, so dass eine Gefahr für Unfälle mit dem Gabelstapler bestand. Hier wurden Ausbesserungsarbeiten vereinbart.

Bei einem Lieferanten wurde der Verdacht auf Zwangs- und Kinderarbeit gemeldet. Dieser Hinweis, der über unser Beschwerdesystem einging, wurde von uns unverzüglich geprüft. Konkret bestand der Vorwurf darin, dass die erlaubten Arbeitszeiten in erheblichem Umfang überschritten wurden und übermäßige Überstunden verlangt wurden. Auf Grundlage dieses Hinweises haben wir ein Tiefenassessment (Drill-Deep) bei dem betreffenden Lieferanten durchgeführt. Der Verdacht konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht bestätigt werden. Dennoch haben wir präventive Maßnahmen ergriffen und den Lieferanten zu den Themen Arbeitsschutz, Kinderarbeit und einer ordnungsgemäßen Zeiterfassung geschult.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Grundsätzlich haben Abweichungen, aus denen eine Gefahr für Leib und Leben entsteht oder welche gegen gesetzliche Regelungen oder unseren Verhaltenscodex für Geschäftspartner verstoßen, oberste Priorität. Bei den berichteten Verletzungen wurde weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung vorgenommen, sondern unmittelbar reagiert. Alle Verletzungen wurden zeitnah mit Maßnahmen- und Zeitplänen versehen.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die mit dem Lieferanten abgestimmten Maßnahmenpläne zur Beseitigung der festgestellten Verletzungen werden wiederkehrend auf Umsetzung und Wirksamkeit überprüft. Hierzu zählen u.a. vor Ort-Besuche und Audits, ggf. auch durch externe Institutionen.

Generell wirken wir bei Pflichtverletzungen darauf hin, dass diese unverzüglich beendet werden. Sofern die Beendigung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, erwarten wir vom Lieferanten ein Maßnahmenkonzept sowie einen konkreten Zeitplan, um die Verletzung zu beenden und ihre Auswirkungen zu minimieren. Die Umsetzung der Maßnahmen wird nachverfolgt und – auch anhand konsequent eingeforderter Nachweise oder Re-Assessments vor Ort – überprüft.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Alle identifizierten Verletzungen unterliegen individuellen Zeit- und Maßnahmenplänen. Je nach Auditzeitpunkt und Abschluss der Maßnahmen gehen wir aktuell davon aus, dass die festgestellten Verletzungen in 2025 als beendet bestätigt werden können. Es gibt derzeit keine Verletzung, welche wir als nicht innerhalb eines absehbaren Zeitplans beendbar einschätzen.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Die Analyse, inwiefern Abweichungen oder gar Verletzungen Hinweis auf Lücken im bestehenden Managementsystem sind, ist in unserem Risikoansatz systemimmanent verankert und über einen geschlossenen PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) integriert. Neue Hinweise oder Erkenntnisse zu Abweichungen bzw. Verletzungen werden kontinuierlich unter Einbindung der beteiligten Funktionen bewertet und in Zusammenhang zu den Präventivmaßnahmen gesetzt. Ergibt sich hier eine systematische Lücke bzw. Kausalität, wird diese durch Anpassung unserer Regelwerke sowie Prozessvorgaben, geschlossen. Dies kann bspw. die Anpassung von Audit-Fragebögen, Verträgen oder Trainings bedeuten.

Die zuvor genannten Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten wurden durch bestehende Kontroll-/Präventiv-Maßnahmen, insbesondere durch Audits, und durch unser Hinweisgebersystem, identifiziert. Dies werten wir als Indikator, dass unsere Präventivmaßnahmen wirksam sind und aktuell keine Anpassungen der bestehenden Präventivmaßnahmen erforderlich sind.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

Es gab im Berichtszeitraum keine Verletzung, welche wir derzeit als nicht innerhalb eines absehbaren Zeitplans als beendbar einschätzen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

N/A

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

N/A

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

N/A

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Andere: N/A

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Alle festgestellten Verletzungen bei mittelbaren Lieferanten haben wir in Hinblick auf ihre Schwere und ihres Ausmaßes bewertet und im Rahmen unseres Einflussvermögens Maßnahmen zur Beendigung der Verletzungen unterstützt/eingefordert.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Wie erwähnt haben wir zwei Vorfälle in der tieferen Lieferkette in Bearbeitung. Der Fall aus dem Berichtsjahr 2023 wurde fortlaufend bearbeitet. So haben wir im Rahmen unserer Aktivitäten für den Vorgang Bou-Azzer haben wir eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt, sowie die Weitergabe von Handlungsempfehlungen an potenziell betroffene Bereiche/Einheiten, einschließlich Informationen zur Lieferantenkontaktaufnahme, definiert.

Im Falle, in welchem es im Berichtsjahr 2024 bei unserem Tier-3 zu Zahlungen von Vermittlungsgebühren („Recruitment fees“) kam, haben wir durch unseren Tier-2 Lieferanten umgehend Abstellmaßnahmen eingeleitet, welche sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung in Umsetzung befinden. Der Fall ist intern dokumentiert, wird aktiv von uns verfolgt und erst nach Bestätigung der vollständigen Umsetzung aller Maßnahmen abgeschlossen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Die Verletzung im Berichtsjahr erachten wir als innerhalb eines Zeitraumes beendbar bzw. minimierbar.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das unternehmenseigene Verfahren wird in einer auf unserer Homepage öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben. Ein Hinweisgebersystem mit vergleichbarem Verfahren ist bei der BSH Hausgeräte GmbH etabliert und ebenfalls öffentlich zugänglich.

Unsere Beschwerdeverfahren ermöglichen es, kritische Anliegen frühzeitig zu identifizieren und zu bearbeiten. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße innerhalb der Bosch-Gruppe oder bei Lieferanten können Mitarbeitende sowie Geschäftspartner und sonstige Dritte eine Meldung an die Bosch-Gruppe abgeben. Hinweise werden über das Hinweisgebersystem, per E-Mail oder Telefon angenommen, auch anonym.

Durch das Hinweisgebersystem der Bosch-Gruppe können Meldungen in 22 Landessprachen entgegengenommen und bearbeitet werden. Das BSH Beschwerdemanagement Trust and Tell ist in 35 Sprachen verfügbar.

Mitarbeitende sowie Lieferanten werden aktiv auf die Möglichkeit einer Meldung hingewiesen. Sämtliche Hinweise werden unabhängig, unparteilich, weisungsungebunden, sorgfältig und vertraulich von der zuständigen Stelle bearbeitet. Der Grundsatz eines fairen Verfahrens und der Schutz der Hinweisgebenden sind dabei oberstes Gebot.

Im Jahr 2024 wurde das Bosch Hinweisgebersystem um zusätzliche Sprachen, Vietnamesisch und Malaiisch (Bahasa), ergänzt.

Weitere Vereinfachungen für potenzielle Hinweisgeber werden zum Zeitpunkt der Berichterstellung umgesetzt, unter anderem die Bereitstellung der Verfahrensordnung in weiteren Sprachen und eine verbesserte Hinführung zum Hinweisgebersystem auf unserer Unternehmens-Homepage. Daneben wird der Schutz von hinweisgebenden Personen fortlaufend durch geeignete Maßnahmen überprüft und weiterentwickelt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Das unternehmenseigene Verfahren wird in der öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben.

Auch die Verfahrensordnung der BSH Hausgeräte GmbH ist öffentlich zugänglich.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Robert Bosch GmbH:

https://assets.bosch.com/media/global/sustainability/responsibility_1/grundsätze-zur-hinweisabgabe-bei-bosch.pdf

BSH Hausgeräte GmbH:

https://media3.bsh-group.com/Documents/21416996_LkSG-Verfahren_DE.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Zuständigkeit für den Betrieb Compliance-Hinweisgebersysteme:

Markus Bamberger, Chief Compliance Officer, Robert Bosch GmbH

Adriane Winter, Chief Compliance Officer, BSH Hausgeräte GmbH

Zuständigkeit bei Verstößen in der Lieferkette:

Dr. Thomas Schulte, Senior Vice President, Supply Chain Management Purchasing, Robert Bosch GmbH

Christian Noje, Vice President Global Purchasing Supplier Management, BSH Hausgeräte GmbH

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Stellen in den Unternehmen der Bosch-Gruppe behandeln die mitgeteilten Informationen grundsätzlich vertraulich. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Bei der Bearbeitung wird das need-to-know-Prinzip eingehalten, d. h. nur die für die Bearbeitung notwendigen Personen oder Stellen werden informiert. Die Identität der hinweisgebenden Personen wird zudem nicht offengelegt, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist.

Eine anonyme Hinweisabgabe ist grundsätzlich möglich, z. B. über das Bosch Hinweisgebersystem (IT-Tool), sofern gewünscht und gesetzlich nicht verboten. Über das Hinweisgebersystem ist mittels des sog. „Postkastens“ auch eine Kommunikation mit der Compliance-Organisation möglich, ohne die Identität preiszugeben.

Zudem nutzt Bosch verschiedene technische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Identität zu gewährleisten. Als Melde- oder Hinweisgebersystem kommt ein System zum Einsatz, das von Behörden und namhaften Unternehmen genutzt wird. Das Hinweisgebersystem ist nach europäischem Datenschutzrecht zertifiziert und wird durch unabhängige Stellen in regelmäßigen Audits und Zertifizierungen überprüft. Zur Bearbeitung eingegangener Meldungen setzt Bosch ebenfalls dieses System ein. Der Zugriff auf Meldungen und damit verbundene Falldaten ist durch ein Rechtemanagement technisch gesichert und auf zuständige Mitarbeitende der Compliance-Organisation beschränkt (Need-to-know-Prinzip). Meldungen und damit verbundene Falldaten sind im Hinweisgebersystem auf Servern des Anbieters verschlüsselt gespeichert, die Kommunikation mit dem System wird ebenfalls durch Verschlüsselungstechniken geschützt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der Bosch Code of Conduct, die Verfahrensordnungen für das Beschwerdeverfahren sowie die Bosch interne Compliance Management System-Richtlinie regeln, dass jede Form der Benachteiligung von hinweisgebenden Personen verboten ist und nicht geduldet wird. Dies umfasst z. B. Einschüchterungen von hinweisgebenden Personen oder negative arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund der Meldung. Neben dem Verbot der Benachteiligung sind interne Prozesse implementiert, um hinweisgebende Personen bestmöglich zu schützen. Dies umfasst u.a. die Möglichkeit der anonymen Meldung, sofern dies nach lokalem Recht nicht verboten ist.

Kommt es dennoch zu einer Benachteiligung, ist dies ein Verstoß gegen den Bosch Code of Conduct sowie ggf. geltendes Recht. Auch eine Benachteiligung von hinweisgebenden Personen kann über die oben genannten Kanäle als Verstoß gemeldet werden. Mitarbeitende und Führungskräfte werden diesbezüglich geschult.

Betreffend technischen Maßnahmen, die Bosch ergriffen hat, um Hinweisgebende zu schützen, verweisen wir auf unsere Antwort auf vorangehende Frage „Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet“.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Über die beiden Hinweisgebersysteme (BSH Hausgeräte GmbH zum einen, Bosch-Gruppe im Übrigen zum anderen) gingen im Berichtsjahr 1910 Hinweise ein, davon 30 Hinweise betreffend „Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Sozialstandards oder Umweltschutzvorschriften (auch durch Geschäftspartner in der Lieferkette)“. Unter diesen Hinweisen waren drei Duplikate sowie sechs Hinweise, die nach Bewertung durch das zuständige Compliance Office keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflichten aus dem LkSG beinhalten. Aufgrund der Hinweise wurden 21 interne Untersuchungen eingeleitet. In einem dieser 21 Verfahren wurde ein Verstoß i. S. LkSG einen Lieferanten betreffend festgestellt.

Von den 21 Untersuchungen bezogen sich 17 auf das eigene Unternehmen. Die zugrundeliegenden Hinweise bezogen sich auf Diskriminierung oder Belästigung (fünf Hinweise), Arbeitsbedingungen (sechs Hinweise), Gewerkschaftsarbeit (ein Hinweis) und sonstige Themen (vier Hinweise). Ein Hinweis betraf einen BSH-Standort und beinhaltete eine Beschwerde über Lärmemissionen. Die Untersuchung ergab, dass alle gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden und darüber hinaus zusätzliche freiwillige Maßnahmen am Standort umgesetzt wurden. Von den das eigene Unternehmen betreffenden Untersuchungen sind derzeit zehn vollständig oder im Wesentlichen abgeschlossen.

Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig von Umfang und Komplexität des gemeldeten Sachverhalts; im Durchschnitt beträgt sie ca. 8 Wochen.

Unter den vier Hinweisen die Lieferkette betreffend gab es eine die Bezahlung von Mindestlöhnen bei einem Dienstleister betreffend. Die Untersuchung ergab, dass die im Land vorgegebenen Mindestlöhne bezahlt und im Jahr 2024 erhöht wurden. Bei zwei weiteren Lieferanten erhielten wir anonym Hinweise zu unverhältnismäßigen Überstunden. Während sich der Verdacht bei einem Lieferanten nicht erhärtete, bestätigte ein Drill-Deep-Assessment den anderen Fall. Wir haben diesen Fall bereits im Unterkapitel „Verletzungen“ aufgeführt und dargelegt. Der letzte Hinweis die Lieferkette betreffend bezog sich auf Sicherheitsmängel in der Produktion, woraufhin der Lieferant einem RSCI-Audit unterzogen wurde. Die Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Wir nehmen jeden Hinweis sehr ernst und gehen ihm zielgerichtet nach. In den beschriebenen Fällen erkennen wir keine Begründetheit und somit keinen Anpassungsbedarf für das Risikomanagement.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung wurde in 2024 in den Zentralabteilungen überarbeitet. So wurden beispielsweise die Erkenntnisse der ersten Risikoanalyse nach LkSG nicht nur aufgegriffen, sondern im Rahmen einer Deep-Dive Analyse zu dem prioritären Risikofeld 2023 ausgeweitet, worin wir eine kontinuierliche Verbesserung des Prozesses sehen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden auf Plausibilität geprüft und resultierende Präventionsmaßnahmen wurden, auch hinsichtlich ihrer Angemessenheit, im Komitee für Menschenrechte verabschiedet. Für das als prioritär erkannte Risiko der „Recruitment Fees“ im Themenfeld Zwangsarbeit wurden die im Bericht bereits dargelegten Maßnahmen definiert. Sie werden durch die zuständigen Fachabteilung gemonitort und auch im Menschenrechtskomitee hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft.

Für die Themen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten sind eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen fest in den Managementsystemen der Bosch-Gruppe verankert. Ihre aufeinander abgestimmte Ausrichtung erhöht ihre Wirksamkeit. So wird kontinuierlich abgeglichen, wo Anpassungen erforderlich sind und welche Auswirkungen diese auf andere Maßnahmen haben, bspw. inwiefern eine Veränderung unseres Verhaltenskodex auch zu einer Anpassung des Verhaltenscodex für Geschäftspartner führen muss, um ihre Wirksamkeit (angemessen) zu entfalten.

Abhilfemaßnahmen, ob im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, werden systemimmanent auf nachhaltige Wirksamkeit geprüft. Hierzu existieren entsprechende Regelwerke, Prozesse und Kontrollmechanismen in den jeweiligen Bereichen. Übergeordnet wird mindestens im Rahmen des Komitees für Menschenrechte überprüft, inwiefern die getroffenen Maßnahmen zur Ursachenabstellung geführt haben.

Wie in Abschnitt D ausführlich erläutert, betreibt Bosch Beschwerde-/Hinweisgeberverfahren, die sowohl den Mitarbeitern als auch Mitarbeitern von Lieferanten und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Menschenrechtsthemen sind integraler Bestandteil der möglichen Beschwerdethemen. Es gibt regelmäßige Kampagnen zur Verbesserung von Bekanntheit und Akzeptanz. Die

Angemessenheit und Wirksamkeit wird von den jeweils betreibenden Zentralabteilungen regelmäßig überprüft und für den Berichtszeitraum bestätigt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Es existieren vielfältige Prozesse und Maßnahmen, um im Rahmen des regulären betrieblichen Risikomanagements die Interessen der eigenen Beschäftigten, die der Beschäftigten in unseren Lieferketten als auch die derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln unseres Unternehmens unmittelbar betroffen sein könnten, zu berücksichtigen.

Präventiv wirken bspw. die eingeführten Managementsysteme ISO14001 und 45001 im Umwelt- sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz. Risiken und Gefährdungen werden unter Mitwirkung von Mitarbeitern aller Ebenen ermittelt, und mithilfe diverser Methoden im Tagesgeschäft und bei regelmäßigen Reviews (z.B. EHS-Ausschüsse) mit geeigneten Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen reduziert. Dies beinhaltet entsprechend der Normvorgaben auch Verfahren zur Analyse der Interessen von Stakeholdern und sonstiger beteiligter Kreise (Öffentlichkeit, Nachbarschaft, Behörden etc.).

Im Rahmen eines strukturierten Stakeholderdialogs mit Lieferanten sowie dem direkten Austausch mit Mitarbeitern von Lieferanten in Audits fließen deren Interessen bei Präventiv- und Abhilfemaßnahmen ein.

Darüber hinaus tauschen wir uns regelmäßig mit deutschen und internationalen Gewerkschaftsvertretern aus und nehmen an verschiedenen gemeinsamen Initiativen, auch unter Beteiligung von Zivilgesellschaften teil (z.B. Branchendialog Automobilindustrie).

Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeit werden systematisch verfolgt und dokumentiert. Je nach Art der Verletzung werden die Maßnahmen mit den potentiell Betroffenen bzw. den für sie zuständigen Bereichen gemeinsam erarbeitet und vereinbart.

Das Beschwerdeverfahren ist ein weiteres Element, durch welches wir interne wie externe Stakeholder einbinden. Dessen Bekanntheitsgrad fördern wir durch entsprechende Kampagnen, welche wir aufgrund des erhöhten Hinweisaufkommens als wirksam erachten.

